

Zum Strafvollzug im Kanton Tessin.

I.

Zur Zeit, da der Strafvollzug lediglich den Zweck der Abschreckung und Unschädlichmachung hatte, war es verständlich, dass eine hohe Obrigkeit darnach strebte, denselben mit möglichst wenig Geldmitteln zu erreichen. Im Interesse der Kostenersparnis war man damals mancherorts für die Hinrichtungen. Das gleiche Bestreben führte auch zur Abschiebung der Verbrecher ausser Landes ^(Deportation) in verschiedenen Formen. Das strafweise Abschieben in fremde Kriegsdienste war ein Ausweg. Die Deportation auf Galeeren auswärtiger Staaten, mit denen hiefür formelle Verträge abgeschlossen wurden, ein anderer. So wurden z.B. Tessiner, welche beim Tragen von ^{oder} schneidenden ~~und~~ stechenden Waffen befunden wurden, auf die Galeere geschickt. In Oberdischingen bei Ulm, auf nachmalig württembergischem Gebiet, nahm der Reichsgraf Franz Ludwig Schenk zu Kastenel noch vor 120 Jahren Verbrecher aus den Kantonen Appenzell, Schaffhausen und Thurgau, ja selbst aus den Kantonen Zürich und St. Gallen gegen vertragliches Kostgeld in Pension zur Absolvierung von Freiheitsstrafen. Aus dem Tessin kamen in gleicher Form Gefangene zur Abbüßung der Haft nach Como.

Aber schon in jener Zeit fehlte es nicht an Stimmen, welche erklärten, es sei eines Staates unwürdig, die Ausübung eines Hoheitsrechtes gleichsam auf dem Wege der Submission dem Billigsten abzutreten. Die vielgescholtene Aufklärung zündete auch in diesen dunkeln Winkel und führte im schweizerischen Strafrechtswesen und im Strafvollzuge zu einer Reformperiode, welche ihren formellen Anfang mit dem helvetischen peinlichen Gesetzbuche nahm, dem freilich keine lange Lebensdauer beschieden war. In dieser Reformperiode gab sich der Kanton Tessin eine neue Strafprozessordnung und den anfangs 1817 in Kraft getretenen codice penale della repubblica e cantone del Ticino, dem freilich noch mancherlei Härten anhafteten.

In den dreissiger Jahren wurde eine Revision des tessiner Strafgesetzbuches im Sinne der Milderung angestrebt, und 1835 kam ein Revisionsentwurf zustande, der sich durch Einfachheit, Kürze und Humanität auszeichnete, dessen Schicksal aber war, jahrzehntelang Entwurf zu ~~bleiben~~ sein. Doch blieben die Geister rege, welche einem humanen Strafvollzuge das Wort redeten. Angriffspunkt bildete schon damals die am meisten in Erscheinung tretende Strafe der lavori forzati, an deren Stelle die fortschrittlichen Tessiner einen geordneten, systematischen Strafvollzug wünschten. Genf, Neuenburg und St. Gallen waren kurz vorher mit dem Bau von neuzeitlichen Anstalten vorausgegangen. Filippo Ciani, der edle Menschenfreund, dessen Andenken mit Recht bei den Tessinern heute noch in hohem Ansehen steht, widmete sich der Frage mit Eifer und nahm auch die neuerrichteten schweizerischen Anstalten in Augenschein. Politische Bewegungen schoben indessen die Lösung des Strafvollzugsproblems auf die lange Bank. Filippo Ciani vergass sie aber nicht, sondern stiftete, um die Bewegung nicht einschlafen zu lassen, noch zu seinen Lebzeiten 40.000 Fr.- für die Errichtung einer kantonalen Strafanstalt, womit der Baufond für eine solche gegründet ward zu einer Zeit, da in den demokratischen Kantonen der Jannerschweiz die Freiheitsstrafe ^{nach} sozusagen unbekannt und an deren Stelle ~~noch~~ mittelalterliche Strafen wie die Anfesselung des Verbrechers im eigenen Haus oder im Haus seiner Nächsten Verwandten und das Aufdrücken von Brandmalen im Schwange waren, daneben die Todesstrafe, deren man sich mit Vorliebe bediente, da sie ein verhältnismässig billiger Strafvollzug war...

Am 11. Dezember 1869 fasste der Tessiner Grosse Rat den ihn ehrenden Beschluss der Gründung einer kantonalen Strafanstalt. F. Chicherio, der nachmalige Direktor der Anstalt, machte in Italien und in der Schweiz Strafanstaltsstudien, die beim Bau und bei der Schaffung des Strafvollzugssystems verwertet wurden. Die Tessiner Anstalt blickt heute auf ein Alter von 50 Jahren zurück. Sie

war seinerzeit ein Muster in ihrer Art und der conto-reso del dipartimento di giustizia, gestione 1920 drückt sich auch für die heutigen Verhältnisse bescheiden aus, wenn er erklärt: il Ticino non è ultimo nel campo delle riforme carceraria.

III.

Die durch den Krieg hervorgerufene allgemeine Teuerung & die mit ihr verbundene starke Steigerung der Unkosten aller privaten und öffentlichen Betriebe ging auch nicht spurlos an den Strafanstalten vorüber. So sind, um einen ^{hin} ~~mir~~ naheliegenden Vergleich anzubringen, die täglichen Nettounkosten pro Gefangenen in der Strafanstalt Regensdorf-Zürich von 1 Fr. 21 Rp. im Jahre 1913 bis zum Jahre 1920 auf 3 Fr. 65 Rp. gestiegen, haben sich also verdreifacht. Der Staatszuschuss hat sich in dieser Zeit entsprechend von 142.800 Fr. auf 415.100 Fr. erhöht. Diese Steigerungen der "Risikoprämie für das Ansehen des Staates und die Sicherheit von Personen und Eigentum" war nicht zu umgehen. Andererseits ist die Reaktion, welche den Ruf nach Ersparnissen auslöste, ebenfalls verständlich. Aufgabe sachlicher Erwägungen muss es sein, die richtige Grenze zu finden, bis zu der ein Staatswesen in Berücksichtigung aller, nicht bloß der finanziellen Motive gehen darf.

Die Strafanstalt Lugano schliessen, kurze ^{Freiheits-} ~~Gefängnis-~~strafen in den Bezirksgefängnissen abtun lassen und im übrigen die Gefangenen ausserkantonalen Strafanstalten in Pension geben, wäre die radikalste Lösung der Gefängnisfrage. Die Anhänger dieser weisen auf Genf und Neuenburg hin, welche Kantone, die sonst kantonale Eigenart eifersüchtig hüten, der Kostenersparnis halber ihre vordem mustergültigen Anstalten eingehen liessen und zur Deportation ihrer Gefangenen, zum alten Pensionssystem zurückgegangen sind. Sie vergessen dabei, dass andere Kantone, die nicht zu den grössten gehören, das Problem umgekehrt gelöst haben und unter grossen Kosten ihre Anstalten reformierten, so Schaffhausen und Baselland. Und doch hätten diese Kantone ihre Gefangenen eventuell in gleichsprachige Anstalten der Nachbarkantone unterbringen können.

Die Strafanstalt Lugano ist noch nicht so veraltet, dass sie heute ihrem Zwecke nicht mehr genügen könnte. Es bestehen in der Schweiz noch eine Reihe von Anstalten, die ebenso alt und älter sind als die von Lugano.

Die Schliessung der Anstalt in Lugano würde dazu führen, dass die Bezirksgefängnisse von den Kurzfristigen eine Anzahl zugewiesen erhielten, deren Transport jenseits des Gotthard sich nicht lohnen würde. In den Bezirksgefängnissen aber hapert es mit dem Strafvollzuge überall. Zudem sind befriedigende Arbeitgelegenheiten in den Bezirksgefängnissen in der Regel ein Ding der Unmöglichkeit.

Und was dann, wenn die Pensionsverträge mit Anstalten jenseits des Gotthard gekündet werden, wie das vor kurzem die Strafanstalt Regensdorf tun musste, wo heute noch einige ^{ausserkantonale} Gefangene ~~sitz-~~
~~erfüllt~~ verkostgeltet sind, die sich nun in der dritten Anstalt befinden? Es kann dem Strafvollzug nicht dienen, wenn Gefangene ihre ~~e i n e~~ Strafe im Umherziehen abbüssen müssen.

Gegen das Pensionssystem sprechen weitere Gründe ethischer Natur. Der Gefangene verliert, wenn er weit ausser Kantons transportiert wird, in der Regel völlig den Kontakt mit seinen Angehörigen und damit eine in manchen Fällen nicht hoch genug zu veranschlagende moralische Stütze, und so wird die Gefahr der Versimpelung vergrössert. Diese wird noch ^{gesteigert} ~~vergrössert~~, wenn der Gefangene aus seinem Sprachgebiet in ein anderes, ihm fremdes verkostgeltet wird, wo in der Regel auch die Angestellten ^{der Anstalt} seine Sprache nicht verstehen. Moralischer Beeinflussung sind solche Gefangene dann beinahe vollständig entzogen. Auch die Anlernung in den Gewerben ist erschwert; ebenso die Kontrolle durch die Angestellten über anderssprachige Gefangene. Vom Unterschiede in der Charakteranlage und im Temperament nicht zu reden. Es will ^{uns} ~~mir~~ scheinen, dass der Strafvollzug auch in seiner Wirkung auf die

ganze Rechtsgemeinschaft leidet, wenn er mit dem Pensionssystem abgetan wird. Vom finanziellen Standpunkte aus darf also, wir wiederholen es, der Entscheid über die Aufhebung einer Strafanstalt nicht entschieden werden. Denn es spielen dabei ~~wichtiger~~ wichtigere Interessen als Franken und Rappen eine bedeutsame Rolle, wenn auch die sorgfältige Prüfung der Möglichkeit von Einsparungen in jedem Staatsbetriebe bei den heutigen staatlichen Finanzverhältnissen eine grosse und naheliegende Pflicht ist.

Lage

Ueber Wesen und ~~Alter~~ der Anstalt Lugano noch zwei Worte. Die Strafanstalt Lugano ist ~~noch~~ nicht so veraltet, dass sie heute ihrem Zwecke nicht mehr genügen könnte. Es bestehen in der Schweiz ~~noch~~ mehrere gutgeführte Anstalten, die ebenso alt und älter sind als jene. Eine vorurteilslose Prüfung der Anstalt in Lugano führt ^{uns} ~~nicht~~ nicht zu dem Urtheil, dass sich der Strafvollzug in ihr ~~sich~~ nicht mehr rechtfertige. Freilich muss in Betracht gezogen werden, dass es sich um eine fünfzigjährige Anlage handelt. Naturgemäss ist auch der gewerbliche Betrieb in ihr, an grossen Anstalten gemessen, Kleinbetrieb; ~~aber~~ er ist verhältnismässig vielgestaltig, zum Vorteil für die Gefangenen. Das heute in den grossen geschlossenen schweizerischen Anstalten durchgeführte Progressivsystem: Zellenhaft am Anfang der Strafe mit nachfolgender Saalarbeit unter Schweißgebot, und Einzelhaft über die Essenszeit und in der Freizeit, ^{inkl. Schlafen,} kann in Lugano wie in jeder modernen Anstalt sehr wohl durchgeführt werden. Ordnung und Reinlichkeit, welche ~~ich~~ ^{wir} bei ~~meinen~~ ^{ihren} zufälligen und unangemeldeten Besuche in Lugano antrafe, dürfen sich mit jeder "Musteranstalt" messen.

Die Lage der Anstalt, inmitten der Stadt hat zweifellos einige Nachteile. Aber auch ihre Vorteile. Sie erlaubt der Anstalt vielgestaltige Arbeit und sichert den Absatz. Die zentrale Lage schliesst umständlichen ^{und teuren} Gefangenentransport aus. Die Angestellten haben Gelegenheit zur Unterbringung der Familien und

können die Bildungsgelegenheiten für die Erziehung ihrer Kinder benützen, haben auch für sich eher Bildungsmöglichkeiten als an einem abgelegenen Orte. Die zentrale Lage ^{erleichtert} ermöglicht den Angehörigen der Gefangenen den Besuch. So sind Nach- und Vorteile gegeneinander abzuwägen. Verschiedene ^{andere} kantonale Strafanstalten befinden sich heute ebenfalls ~~noch~~ im Kantonshauptort. Wegen ^{ihren} seiner Lage ist die Strafanstalt Lugano ~~noch~~ nicht unmöglich geworden.

Die landwirtschaftliche Strafanstalt? Diese Frage kann nicht allgemeingültig gelöst werden. Darum ~~sind~~ ist die Existenz solcher gut marschierender Anstalten ~~noch~~ kein schlüssiger Beweis. Hier gilt wie kaum irgendwo: Eines schickt sich nicht für alle. Ausgesprochen landwirtschaftliche Kantone mögen mit einer landwirtschaftlichen Strafanstalt zur Not auskommen. Die Zürcher Strafanstalt Regensdorf beschäftigt zur Zeit auf der Landwirtschaft von 230 männlichen Gefangenen deren 50 auf der Landwirtschaft. Das dürfte, an der Eignung der in Betracht fallenden Leute gemessen, ohne Nachteil für die eingeführten und notwendigen Gewerbe die Höchstziffer sein. Bedenken wir dabei, dass namentlich die Langfristigen möglichst nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu beschäftigen sind, damit sie sich diejenigen manuellen Fähigkeiten ^{behalten oder} holen, welche ihnen nach ihrem Austritt soviel wie möglich die Existenz sichern.

Durch den Bau einer landwirtschaftlichen Strafanstalt im Kanton Tessin anstelle der Anstalt in Lugano würde das Strafvollzugsproblem nicht glücklich gelöst werden. Zunächst wird zur Zeit die Staatsrechnung diese Belastung kaum erlauben. Die Prüfung der Berufsverhältnisse der Gefangenen zeigt, dass unter ihnen die landwirtschaftliche Bevölkerung sich in starker Minderheit ~~sich~~ befindet. Mit den Gefangenen ausschliesslich Landwirtschaft treiben würde in diesem Falle heissen, die beruflichen Kenntnisse der Sträflinge brach liegen lassen, und sie einen Betriebe ~~anzuführen~~, für den sie ~~weder~~ ^{nicht immer} aus Neigung, und noch weniger die nötige Eignung besitzen. In Betracht zu ziehen ist ferner, dass eine landwirtschaftliche Anstalt verhältnismässig mindestens soviel Personal

für Leitung, Verwaltung und Aufsicht benötigen ^{und damit gleichviel Betriebskosten} wie eine geschlossene
^{ohne die Garantie, dass die Landwirtschaft gleichviel oder besser restiere.}
auf den Gewerbebetrieb eingestellte Anstalt. Im Weiteren auch, dass
nie alle Gefangenen, teils wie ausgeführt wegen Neigung und körperlicher
Veranlagung, teils aber auch wegen der Natur ihrer Vergehen, für den
landwirtschaftlichen Betrieb sich eignen, sodass man zu einer unbefriedi-
genden Kombination von Landwirtschaftsbetrieb und Pensionssystem
kommen müsste. Der Kanton Bern, welcher in Witzwil eine landwirtschaft-
liche Musteranstalt besitzt, ist in der angenehmen Lage, nur die leich-
teren Verbrecher nach Witzwil senden zu müssen. Für vielfach Rückfälli-
ge, ^{und die} Schwerverbrecher/ ^{und die Weiblichen} besitzt er noch andere Anstalten. Witzwil kann
also nicht kopiert werden.

III.

Unter Berücksichtigung aller Umstände halten wir dafür, dass für
den Kanton Tessin zur Zeit die Beibehaltung der Strafanstalt Lugano
das Richtige ist. Warte man zunächst die Schaffung des einheitlichen
Strafrechtes ab. Der Vorentwurf 1916 sieht vor, dass der Bund an den
Bau und den Ausbau von Strafanstalten bis zu 40, für Verwahranstalten
bis zu 70, für andere Anstalten zum Vollzug sichernder Massnahmen
bis zu 40 und für Anstalten für Kinder und Jugendliche bis zu 50 % ^{erhalten}
der Baukosten Beiträge bezahlt. ^{Rechnen wir dazu, dass der Kanton Tessin sich in der glücklichen Lage sieht befindet wie seinerzeit Zürich,}
Rechnen wir dazu, dass der Kanton Tessin sich in der glücklichen Lage ~~sich~~ befindet wie seinerzeit Zürich,
aus dem Terrain der bisherigen Anstalt einmal einen erklecklichen Be-
trag Erlösen zu können, so dürfte es ~~seinerzeit~~ dem Kanton Tessin
nicht schwer fallen, unter der Herrschaft des hoffentlich bald in
Kraft tretenden einheitlich-schweizerischen Strafrechtes eine zweite
Musteranstalt zu schaffen, welche seinem Strafvollzuge Ehre macht. Als-
dann kann auch die Angliederung des landwirtschaftlichen Betriebes an
die Anstalt, welche ausserhalb des Weichbilds einer Stadt zu liegen
käme, unter einheitlicher Leitung zusammen mit dem gewerblichen Be-
triebe erwogen werden.

Dr. Karl Hafner
Regensdorf-Zroh,

16. 10. 21.